

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

rscheinlich wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierjährlich 1 Mf. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltenem Corpusexemplar.
Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger derselbe.

No. 18.

Donnerstag, den 11. Februar

1897.

Bekanntmachung,

Das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bewillten Weise stattfinden

Dienstag, den 9. März 1897 von Vormittag 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Commaisch, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Commaisch

im Schießhaus zu Commaisch;

Mittwoch, den 10. März 1897 von Vormittag 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burlsdorfswalde, Groitzsch, Grumbach, Hohlgsdorf und Herzogswalde

im Gasthofe „zum Adler“ in Wilsdruff

und

Donnerstag, den 11. März 1897 von Vormittag 8 Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:
Hühndorf, Krauschbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lorenz, Meusig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrs-

dorf, Roitzsch, Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Untersdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gasthofe „zum Adler“ in Wilsdruff;

Freitag, den 12. März 1897 von Vormittag 8½ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:

Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkersdorf und Choren-Toppichäbel

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen

und

Sonnabend, den 13. März 1897 von Vormittag 8½ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:
Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzscha, Göthelfriedrichsgrund, Gruna mit Altenborner Lehen, Hirschfeld, Hösingen, Hohenanne, Ilzenbor, Karcha, Kränenberg, Kleßig, Kreuzka, Lesczen, Lütterwitz, Mahlisch, Matzsch, Mergenthal, Mügelnitz, Niedereulau, Nossitz, Oberschöna, Obergruna, Oberstdößwitz, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Rauhlas, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rößla, Rüsseina, Sautitz, Schrebitz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wollan, Zella und Zetta mit Gallischütz ebenfalls

im Gasthofe zum „Deutschen Haus“ in Nossen;

Montag, den 15. März 1897 Vormittags 9½ Uhr

im Gasthofe zum „Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufzählliche Militärflichtige der Altersklasse 1877/78, ingleichen die zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzahlig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder, welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeldung der in § 33 des Reichsmilitärdienstgesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Punkt 7 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 angebrochenen Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorge- dachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärflichtigen krankheitshalber unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Aufzuhaltens ärztliche Bezeugisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibörde zu bezeugen sind, beizubringen (§ 62 Punkt 4 der Wehrordnung.)

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird. Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträte und bez. Stadtgemeinderäte je ein Ratsmitglied bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehrordnung).
2. daß die zu einer 4jährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Ziffer 2 der Wehrordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich
3. diejenigen Militärflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bez. des Vormundes womöglich schon im Musterungstermine beizubringen haben.

Ferner werden die Militärflichtigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a. daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Becheinigungen einzureichen sind, da auf die Verhebung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gefuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Leiteren der königlichen Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unzulässig, so ist ein Zeugnis des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
- b. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63 Punkt 7 Abs. 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;
- d. daß Recurie gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Commission an die königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß, spätestens bis zum 31. August der königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Orts, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu thun haben;
- e. daß, wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

- f. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter b gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener fortwährender Erfundungen darüber sich gründen müssen, und dass eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Be- glaubigung ärztlicher Bezeugisse, hierzu nicht ausreicht.

Meißen, am 1. Februar 1897.

Der Civilvorsteher der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Wilsdruff